STADTRAT

Stadthaus
Postfach 1000
CH-8201 Schaffhausen
T + 41 52 632 51 11
F + 41 52 632 52 53
www.stadt-schaffhausen.ch

An den
Grossen Stadtrat
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 22. Juni 2023

Kleine Anfrage Livia Munz,
«Wertschätzung gegenüber Lehrpersonen» (Nr. 24/2023)

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Datum vom 9. Mai 2023 hat Grossstadträtin Livia Munz eine Kleine Anfrage zum Thema «Verpflegungsabzug bei Lehrpersonen für Mittwochnachmittag» eingereicht.

Einleitende Bemerkungen:

Die Steuergesetzgebung erfolgt in der Schweiz auf Eidgenössischer und kantonaler Ebene. Ebenso werden die Weisungen dazu auf diesen Ebenen erlassen. Die städtische Steuerverwaltung ist für den Vollzug zuständig und veranlagt die Steuern für die natürlichen Personen. Dabei muss die städtische Steuerverwaltung die übergeordneten Vorgaben einhalten und hat keinen Spielraum, eine eigene Praxis festzulegen.

Basierend auf einem von der kantonalen Dienststelle «Primar- und Sekundarstufe I» herausgegebenen Merkblatt machten viele Lehrpersonen in ihrer Steuererklärung einen Verpflegungsabzug für fünf Tage pro Woche geltend. Wie alle anderen Steuerverwaltungen im Kanton wurde auch die städtische Steuerverwaltung angewiesen, die Verpflegungskosten bei Lehrpersonen für den Mittwochnachmittag zu kürzen. Die kantonale Steuerverwaltung verwies in einer Mitteilung darauf, dass das Merkblatt aus dem Erziehungsdepartement nicht von der Steuerverwaltung genehmigt wurde und die kantonale Steuerkommission die bestehende Praxis erst kürzlich wieder bestätigt hat.

Die Stadt Schaffhausen hat der kantonalen Steuerverwaltung im Zusammenhang mit der Beantwortung der vorliegenden kleinen Anfrage das Anliegen mitgeteilt.

Beantwortung der Fragen im Einzelnen:

1. *Sind Sie auch der Meinung, dass Lehrpersonen, die 100% arbeiten, auf ihren Arbeitsplatz im Schulhaus während 5 Tage pro Woche angewiesen sind und die vorgegebene Jahresarbeitszeit erfüllen?*

2. *Weshalb akzeptiert die Stadt Schaffhausen das Faktenblatt «Verpflegungsabzug bei Lehrpersonen für den Mittwochnachmittag» des Erziehungsdepartementes nicht?*

   Dem Stadtrat ist durchaus bewusst, dass Lehrpersonen auch während unterrichtsfreien Zeiten arbeiten und einen Teil ihrer Aufgaben erledigen. Die Weisungen zu Steuerveranlagungen werden jedoch von der kantonalen Steuerverwaltung definiert und die Stadt ist lediglich für deren Vollzug zuständig.

3. *Hätte die Akzeptanz des Mittwochnachmittags als Verpflegungsabzug eine finanzielle Auswirkung auf die Stadt Schaffhausen? Falls ja, in welcher Höhe?*

   Die Zulassung des Verpflegungsabzugs für Lehrpersonen im Vollzeitpensum würde in der Stadt Schaffhausen zu Mindererträgen bei den Steuern von ungefähr 60 bis 150 Franken pro Jahr und Steuerpflichtigen (Schätzung je nach steuerpflichtigem Einkommen) führen.

4. *Ist die städtische Steuerverwaltung bereit die Situation nochmals neu zu überdenken und den Beruf der Lehrpersonen den heutigen Anforderungen mit Berufsauftrag und Jahresarbeitszeit anzupassen? Falls nein, weshalb nicht?*

   Es ist die Aufgabe der kantonalen Steuerverwaltung, eine Praxisänderung gegebenenfalls zu überprüfen. Die städtische Steuerverwaltung kann keine Änderung erlassen.

5. *Wo ist die städtische Steuerverwaltung bereit den Lehrpersonen entgegenzukommen, falls sie keine Anpassung vornehmen möchte? Gibt es dann die Möglichkeit einer zusätzlichen Wegpauschale, oder kann ein Zimmer im Eigenheim als Büro abgezogen werden? Hat die Steuerverwaltung andere Vorschläge, um den Lehrpersonen entgegenzukommen?*

   Die städtische Steuerverwaltung ist lediglich für den Vollzug der auf übergeordneter Ebene gemachten Weisungen zuständig und hat das Anliegen der kantonalen Steuerverwaltung mitgeteilt.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES STADTRATS

Peter Neukomm
Stadtpräsident

Marijo Caleta
Stadtschreiber i.V.